Begründung:

A Allgemeiner Teil

Zu Artikel 2 (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V)

Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern müssen gerade in Zeiten der Krisen für die demokratische Staatsform begeistert werden, wenn es gelingen soll, die Zukunft der Demokratie zu festigen. Ein zentrales Element im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sollte deshalb darin bestehen, mit ihnen gemeinsam demokratische Prinzipien konkret und wirkungsvoll zur Anwendung kommen zu lassen, indem man sie bei Angelegenheiten, die sie betreffen, mitbestimmen lässt. Es ist dabei auch das Interesse und die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zur aktiven und verantwortungsvollen Teilhabe an der Gemeinschaft vor allem auf der lokalen Ebene als derjenigen mit dem engsten Lebensweltbezug zu wecken. Gleichzeitig sind Erwachsene, insbesondere in den Verwaltungen und den politischen Gremien der Selbstverwaltungsorgane aufgefordert, ihre Entscheidungen im Sinne von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren sowie Entscheidungsmacht und Entscheidungsbefugnisse zu teilen. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur besseren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern leisten.

Es setzt damit die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode um. Danach haben sich die Koalitionspartner zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen sowie ihre Mitsprache und Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu fördern (vgl. Ziffern 363, 365 Satz 1 des Koalitionsvertrages 2021 bis 2026).

Zudem berücksichtigt das Gesetz wesentliche Erkenntnisse aus der Anhörungsreihe „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 7. Wahlperiode. Die Ergebnisse des für das Jahresende 2023 angekündigten Zwischenberichtes zum ersten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 8. Wahlperiode mit dem Thema „Politische und gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ stehen zwar noch aus. Die Erkenntnisse aus den Anhörungen und Sitzungen der Enquete-Kommission einschließlich des Gutachtens zum ersten Themencluster des Deutschen Jugendinstituts e. V. „Engagement und politische Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ wurden jedoch – soweit möglich – bei der Erarbeitung des Gesetzes bereits berücksichtigt. Zugleich können im parlamentarischen Verfahren zusätzliche oder gegebenenfalls abweichende Erkenntnisse der Enquete-Kommission oder aus dem Beteiligungsprozess „#mitmischenmv“ einfließen.

Das Gesetz stellt somit mit Blick auf die Enquete-Kommission einen Zwischenschritt dar. Soweit die Enquete-Kommission über das Gesetz hinausgehende Empfehlungen ausspricht, können diese die Basis für die Weiterentwicklung der Bestimmungen sein.

Mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist das Mindestalter für die Teilnahme an Landtagswahlen auf 16 Jahre festgesetzt worden. Es ist davon auszugehen, dass sich dies positiv auf die Einbeziehung junger Menschen in politische Entscheidungen und damit auf die Wahlbeteiligung auswirken wird. Das Gesetz strebt mehr Beteiligung, mehr Mitbestimmung und mehr Demokratie für die junge Generation in Mecklenburg-Vorpommern an. Dieser Zielsetzung folgt auch das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz.

Dafür ist es von grundsätzlicher Bedeutung, die Interessen, Belange und Eindrücke junger Menschen in demokratische Prozesse einzubeziehen, um auch diese in einem gesamtgesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess hinreichend berücksichtigen zu können.

Wesentliche Argumente für eine zielgerichtete Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind dabei insbesondere:

- Beteiligung ist ein Recht von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention.
- Das übergreifende Ziel der UN-Kinderechtskonvention, das Wohl des Kindes, kann nur verwirklicht werden, wenn Kinder und Jugendliche entlang ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten mitentscheiden können.
- Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelten Sie nehmen ihre Umwelt ausgehend von ihren spezifischen kindlichen und jugendlichen Bedürfnissen wahr. Die Willensbildung und -äußerung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft sowie ihrer eigenen Lebenswelten und Sozialräume kann nur durch eigene Sichtweisen und Perspektiven geprägt und formuliert werden. Sie leisten daher einen wertvollen Beitrag zu einer demokratischen Willensbildung, die die Belange aller berücksichtigt.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Fragen trägt somit zu einer weitergehenden Entscheidungsfindung bei und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Demokratie.
- Für Kinder und Jugendliche ergeben sich prägende und wertvolle Erfahrungen der Selbstwirksamkeit, wenn sie in Entscheidungen einbezogen werden.
- Eine gesteigerte Mitwirkung an Entscheidungen verbessert zudem die Akzeptanz von Entscheidungen bei denjenigen, die daran mitgewirkt haben.
- Eine Identifikation mit dem Lebensumfeld wird durch eigenes Mitgestalten verstärkt und das Gefühl der Eingebundenheit innerhalb einer demokratischen Gemeinschaft gefördert. Mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten können mitunter Ursache für politisches Desinteresse und die Ablehnung von Demokratie sein. Dem muss entgegengewirkt werden.

Demokratische Prozesse setzen aus vielfältigen Gründen, vor allem aber aus Gründen der Legitimität von Entscheidungen und der Machtkontrolle, die Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger voraus. Politische Beteiligung zielt dabei auf die Teilnahme an oder die Einflussnahme auf Entscheidungen, die überindividuell sind. Sie hat zur Voraussetzung, dass allen Menschen, so auch Kindern und Jugendlichen, für eine demokratische Willensbildung Verantwortung und Entscheidungsspielräume einzuräumen sind.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist dabei eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die sich nicht lediglich auf pädagogische Praxisfelder der frühkindlichen und schulischen Bildung oder die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe bezieht. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen, die sie selbst betreffen.

Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung gelingt daher nur, wenn sie durch die entscheidenden gesellschaftlichen Akteure, insbesondere in Politik und Verwaltung, anerkannt und gewürdigt wird.

Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz soll im Ergebnis elementare Eckpunkte einer gelingenden Partizipation junger Menschen festschreiben und neue Impulse für die Fortsetzung des stetigen Prozesses hin zu einer den Rechten von Kindern und Jugendlichen entsprechenden Beteiligungskultur, die alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens umfassen sollte, setzen.

B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Zu Artikel 2 (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz)

Zu § 1

In Absatz 1 wird in Anlehnung an Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention das grundsätzliche Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung an den sie betreffenden Angelegenheiten formuliert und dabei die Einräumung eigener Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten als Voraussetzung für eine gelingende Partizipation benannt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist danach eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe im Sinne eines dauerhaften Anspruchs, auf den Kinder und Jugendliche verlässlich vertrauen können müssen. Kindern und Jugendlichen sind Verantwortung und Entscheidungsspielräume bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft, insbesondere ihrer eigenen Lebenswelten und Sozialräume, einzuräumen.

Absatz 2 formuliert in Bezug auf das in Absatz 1 genannte Recht abstrakt die in den §§ 2 bis 4 konkretisierten Zielsetzungen des Gesetzes.

Absatz 2 Nummer 1 benennt als konkretes Ziel des Gesetzes die Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, um eine in der Gesellschaft manifestierte und konsentierte Beteiligungskultur zu erreichen. Ziel aller Bestrebungen muss sein, Kinder und Jugendliche selbstverständlich und wirkmächtig an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Das gelingt, wenn ihre Perspektiven und Meinungen zu allen sie betreffenden Themen und Inhalten insbesondere durch Politik und Verwaltung eingebunden werden. Diese Einbindung kann nur durch erfolgreiche, qualitativ hochwertige und wirksame Beteiligungsprozesse erfolgen.

Als wesentlichen und unterstützenden Faktor für die Etablierung von politischen und gesellschaftlichen Beteiligungsprozessen benennt Absatz 2 Nummer 2 das gesetzliche Ziel, bestehende Netzwerke, Strukturen und Projekte im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung vorzuhalten, d. h. bestehende Angebote zu verstetigen und auszubauen sowie neue bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Für eine qualitative und erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung ist es dabei konkret notwendig, Erfahrungs- und Erprobungsräume der Beteiligung sowie Angebote der Beratung, Begleitung und Moderation von Beteiligungsprozessen zu unterstützen und landesseitig zu fördern.

Absatz 3 verweist zu Begriffsbestimmungen des Gesetzes auf § 7 SGB VIII. Dies gilt insbesondere für die Definitionen „Kind“, „Jugendlicher“ und „junger Mensch“ gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 SGB VIII.

Soweit das Gesetz in Bezug auf die normierten Beteiligungserfordernisse Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, und Jugendliche – die schon nach der Definition des SGB VIII das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – fokussiert, werden dadurch junge Volljährige keineswegs von der Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen oder an eigenem Engagement insbesondere in Gremien und Verbänden gehindert. Dem Gesetzgeber ist bewusst, dass in der bestehenden Praxis junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr in Beteiligungsprojekten, -prozessen und -gremien engagiert aktiv sind. Sie tragen entscheidend zur Meinungsfindung und -bildung sowie zur Organisation und Begleitung der Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort bei.

Im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention sowie den gesetzlichen Beteiligungserfordernissen aller anderen Bundesländer legt das Gesetz jedoch einen besonderen Fokus auf Kinder und Jugendliche. Dahinter steht die jugendpolitische Erwägung, dass diesem Personenkreis aufgrund seines Alters – insbesondere mangels aktivem Wahlrecht bis 16 Jahre sowie mangels passivem Wahlrecht in Gremien und Vertretungen – bisher nur sehr eingeschränkt gesetzlich zugesicherte und mit tatsächlichen Rechten ausgestattete Möglichkeiten der politischen Beteiligung zustehen.

Zu § 2

Absatz 1 formuliert die gemeinsame, besondere Verantwortung von Kommunen und Land für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Die Vorschrift verdeutlicht zudem, dass bei der Abwägung des Interesses auf umfassende Beteiligung mit der Planungshoheit der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Leistungsfähigkeit der adressierten Gebietskörperschaften Berücksichtigung finden muss.

Absatz 2 Satz 1 enthält als Generalklausel die verbindliche Aufforderung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände, so auch der amtsgebundenen Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise zu beteiligen.
Wesentliches rechtliches Fundament dieses gesetzlichen Erfordernisses ist Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention enthält mithin ein allgemeines Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung an Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Verpflichtet sind alle staatlichen Instanzen, deren Entscheidungen Kinder und Jugendliche bzw. deren Belange betreffen, insbesondere die Legislative und Exekutive. Die Norm enthält dabei – wie die Konvention generell – die objektive Verpflichtung der Vertragsparteien, gesetzliche oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, ihren Inhalt zu beachten und gegebenenfalls im Wege weiterer Normsetzung oder Rechtsprechung zu konkretisieren. Dieser Verpflichtung kommt der Landesgesetzgeber mit der Ausgestaltung spezifischer Beteiligungsrechte im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz nach. Da Kinder und Jugendliche zumindest unter 16 Jahren noch kein aktives Wahlrecht und als Minderjährige kein passives Wahlrecht haben, müssen ihre Gruppeninteressen ausgleichend auf andere Weise in den Entscheidungsfindungsprozess einfließen. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 trifft der Landesgesetzgeber Vorkehrungen dafür, dass die unterschiedlichen Interessen angemessen berücksichtigt und nicht einzelne bevorzugt werden.

Die Norm schafft keine neue Aufgabe für die Gebietskörperschaften, vielmehr konkretisiert sie das grundsätzliche demokratische Erfordernis, dass Bürgerinnen und Bürger – so auch Kinder und Jugendliche – durch innerorganisatorische Vorkehrungen und Verfahren an der kommunalen Meinungsbildung und Meinungsfindung zu beteiligen sind.

Kommunen, also Städte, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, sind das unmittelbare Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen und haben deshalb für sie eine besondere Bedeutung, wenn es um ihre Beteiligung geht. Zum einen tangieren kommunalpolitische Entscheidungen sie in vielen Fällen unmittelbar, zum anderen sind die Kommunen – mit ihren Untergliederungen in Wohnviertel, Stadtteile, Bezirke, Dörfer oder Ähnliche – die lebensweltlich nächstliegenden politischen Verwaltungseinheiten, an deren Entscheidungen, Meinungsbildungs- und Planungsprozessen sie sich beteiligen können.
Die Formulierung „sollen“ verdeutlich die grundsätzliche Verpflichtung der genannten Gebietskörperschaften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nur in spezifischen und begründbaren Ausnahmefällen und auf der Grundlage vertiefter Zweckmäßigkeitserwägungen kann auf das Erfordernis verzichtet werden, soweit die Entscheidung über den Verzicht in Abwägung der kollidierenden Interessen verhältnismäßig ist. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang in erster Linie, dass Kinder und Jugendliche beteiligt werden wollen. Es ist stets anzuerkennen, dass Beteiligung auf Freiwilligkeit beruht und Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich nicht zu beteiligen.
Indem die Norm auf die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen abstellt, wird verdeutlicht, dass sich Beteiligung auf alle sie betreffenden kommunalen Handlungsfelder im eigenen Wirkungskreis beziehen muss, also neben der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe z. B. auf Verkehrspolitik, Wohnpolitik, Stadt- und Regionalentwicklung, Infrastruktur, Klimaschutz, Gesundheit etc. Zu treffende Entscheidungen in den Handlungsfeldern der Kommune sind daher im Vorfeld stets dahingehend zu überprüfen, ob sie Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Interessen unmittelbar, aber auch mittelbar betreffen können.
Eine wesentliche Voraussetzung eines derartigen Beteiligungsverständnisses ist die Verfügbarkeit realer und wirkmächtiger Handlungs- und Entscheidungsräume für Kinder und Jugendliche. Die hierfür notwendigen Möglichkeiten sollen die Akteure auf kommunaler Ebene Kindern und Jugendlichen einräumen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich dies in den jeweiligen Konstellationen sehr unterschiedlich konkretisieren kann. Im Ergebnis geht es nicht um das konkrete Wie der Beteiligung, sondern um die Frage, ob Kindern und Jugendlichen eine Form der angemessenen Mitwirkung zugestanden wird.
Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann dabei grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen: einerseits durch persönliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die von einer Maßnahme unmittelbar betroffen sind, zum anderen durch institutionalisierte Beteiligung örtlich ansässiger Kinder und Jugendlicher, u. a. abhängig davon, ob einzelne Personen oder Personengruppen individuell oder Kinder und Jugendliche global von Entscheidungen in einer konkreten örtlichen oder persönlichen Lebenssphäre betroffen sind.
Angemessenheit der Beteiligung meint, dass Kindern und Jugendlichen die tatsächliche Möglichkeit realer Beteiligung eingeräumt werden muss. Dabei sind zuvorderst die persönlichen Fähigkeiten und die sozialen Verhältnisse der Kinder oder Jugendlichen, die Art und der Inhalt des der Entscheidung zugrundeliegenden Gegenstandes, die regionalen Gegebenheiten sowie die Transparenz des Beteiligungsverfahrens – insbesondere bezüglich des Umgangs mit der durch die Zielgruppe in Bezug auf den konkreten Sachverhalt geäußerten Meinung – zu berücksichtigen. Auch der Zeitpunkt der Beteiligung ist so zu wählen, dass für Kinder und Jugendliche noch die Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme auf die jeweilige Planung oder das jeweilige Vorhaben besteht. Im Weiteren formuliert Absatz 3 nicht abschließend vorrangig zu beachtende Kriterien und Faktoren mit Blick auf die Angemessenheit der Beteiligung.

Die von Kindern und Jugendlichen geäußerten Meinungen können wichtige Sichtweisen und Erfahrungen beisteuern und sollten daher bei der Entscheidungsfindung, der Gestaltung von Politik und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche sollen daher ermuntert werden, sich eine Meinung zu bilden, und diese soll berücksichtigt werden. Im Ergebnis müssen die im Beteiligungsprozess erarbeiteten Vorschläge der Kinder und Jugendlichen für die zu treffende Entscheidung der Kommune nicht in der vorgeschlagenen Form umgesetzt werden, jedoch müssen sie Berücksichtigung finden, d. h., sie müssen beachtet und es muss sich mit ihnen argumentativ auseinandergesetzt werden. Die Vorschrift sieht im Weiteren vor, dass die Beteiligung in geeigneter Weise erfolgen soll. Die genannten Gebietskörperschaften sind daher gehalten, idealerweise unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, zum Zwecke der Vereinheitlichung von Beteiligungsprozessen und -formaten geeignete Verfahren zu entwickeln. Zielführend ist dabei, für bestimmte wiederkehrende Sachverhalte unter Berücksichtigung deren spezifischer Inhalte sowie regionaler Gegebenheiten konkrete, praxisgerechte und vereinheitlichte Beteiligungsverfahren zu entwickeln, um eine Basis für eine geübte Beteiligungspraxis zu etablieren. Die Vorschrift verdeutlicht auch, dass die konkrete Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen den benannten Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung obliegt. Das Wie der Beteiligung sowie spezifische Beteiligungsverfahren, die als regional angemessen erscheinen, können dabei auch in den jeweiligen Hauptsatzungen geregelt werden. Absatz 4 konkretisiert die Vorschrift und nennt beispielhaft im Einzelfall geeignete Beteiligungsverfahren.

Absatz 2 Satz 2 nennt beispielhaft die Bestellung von zielgruppenspezifischen Beauftragten als ein denkbares Beteiligungsformat zur Ausgestaltung von Partizipationsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene. Dabei handelt es sich in der Regel um Personen, die innerhalb der Kommunalverwaltung oder an diese angegliedert unabhängig agierend für die Belange von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen zuständig sind und sich für deren Interessen einsetzen. Sie fungieren als Interessenvertretung sowie als Bindeglied zwischen Zielgruppe und dem kommunalen Verwaltungsapparat. Sie können einerseits global für allgemeine Belange der Zielgruppe in einer Gebietskörperschaft eintreten, soweit nicht individuelle Interessenlagen einzelner Personen oder Personengruppen betroffen sind, oder aber bei der Wahrnehmung ebendieser persönlichen Belange innerhalb anderer – insbesondere dialogischer – Beteiligungsformen unterstützen. Die Beauftragten werden durch die jeweiligen Gebietskörperschaften bestellt. Um jedoch eine Identifikation der Zielgruppe mit den betreffenden Personen und somit eine wirksame und erfolgreiche Beteiligung zu erreichen, sind Kinder und Jugendliche der kommunalen Gemeinschaft an der Auswahl der Beauftragten zu beteiligen. Das dabei geeignete Beteiligungsformat, z. B. die Wahl, eine individuelle Befragung oder die Bestellung auf Vorschlag der Zielgruppe, ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Absatz 2 Satz 3 trägt klarstellend dem kommunalrechtlichen Umstand Rechnung, dass Beauftragte keine Organstellung im Landkreis oder der Gemeinde haben, sondern lediglich Teil der Verwaltung sein können.

Absatz 2 Satz 4 sieht – dem Beteiligungserfordernis aus Satz 1 immanent – vor, dass die genannten Gebietskörperschaften ihre Planungen und Vorhaben im Vorfeld von Entscheidungen zu deren Durchführung in Form einer Folgenabschätzung dahingehend überprüfen müssen, inwieweit diese geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Interessen und Belangen zu betreffen. Die Betroffenheit kann sich dabei sowohl unmittelbar als auch mittelbar darstellen.

Absatz 2 Satz 5 formuliert das Erfordernis, dass die Organe oder Organteile der genannten Gebietskörperschaften, die die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Satz 2 durchführen, deren Ergebnis dokumentieren und so darlegen, inwieweit eine Befassung mit Belangen von Kindern und Jugendlichen erfolgte. Die Dokumentation bezweckt daher einerseits die Absicherung der Rechte der Zielgruppe, zum anderen ist sie dem grundsätzlichen Transparenzerfordernis sowie der Selbstvergewisserung und -kontrolle der Verwaltung dienlich.

Um die Beteiligung der individuell betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, stellt Absatz 2 Satz 6 klar, dass vereinheitlichte Verfahren gemeinsam mit ihnen entwickelt werden sollen. Tragfähige Konzeptionen können z. B. Informationsveranstaltungen, Umfragen oder Versammlungen sein, im Rahmen derer sich Kinder und Jugendliche kritisch und produktiv bezüglich der bisherigen Vorschläge können oder auch selbst neue Vorschläge einreichen können. Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen erarbeitete und verabschiedete Handlungsleitlinien zur Beteiligung in der Kommune dienen dazu, gemeinsame Ziele zu formulieren, Verfahren zu regeln und Strukturen zu klären.

Absatz 3 konkretisiert im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung das Erfordernis der Angemessenheit der Beteiligung gemäß Absatz 2 Satz 1. Generell wird damit die übergeordnete Zielsetzung der Partizipation verfolgt, durch geeignete Rahmenbedingungen einen auf gegenseitigem Respekt basierenden Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits zu ermöglichen. Ausgangspunkt muss dabei die Bestrebung sein, alle Anstrengungen zu unternehmen, um allen Kindern und Jugendlichen, die sich äußern wollen, die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden und ihre Meinung kundzutun. Die Vorschrift in ihrer Gesamtheit verdeutlicht dabei, dass insbesondere bereits angelegte und noch zu schaffende örtliche Rahmenbedingungen für eine gelingende Beteiligung von Bedeutung sind. Dies betrifft zum einen die personelle und organisatorische Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen, aber auch die Mentalität vor Ort, mit der die Beteiligung betrieben wird. Beteiligung benötigt zunächst Qualifikation, Beteiligungsprozesse müssen aber auch von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen überhaupt gewollt sein und unterstützt werden. Eine beteiligungsorientierte Haltung kann dabei durch Prozesse der Personalentwicklung und -gewinnung sowie der Organisationsentwicklung gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind ebenso zeitliche, räumliche und personelle Ressourcen als Faktoren für gelingende und qualitative Beteiligung zu nennen. Die genannten Voraussetzungen sollen dabei genutzt werden, um – gegebenenfalls durch begleitende Ansprechpersonen – die organisatorischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Qualität des Beteiligungsprozesses eine tatsächliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei der jeweiligen politischen Meinungsbildung oder Entscheidungsfindung ermöglicht.

Absatz 3 Nummer 1 verdeutlicht, dass der Grad und die Intensität der Beteiligung im Sinne des Umfangs der Einflussnahme stets abhängig von der Bedeutung des Sachverhalts, über den eine Entscheidung herbeizuführen ist, für die betroffenen Interessen der Zielgruppe ist. Die Intensität der Beteiligung kann variieren vom rein passiven Beteiligt- und Informiertwerden bis zum aktiven „Sich beteiligen“ in Form von Mitsprache und Mitwirkung im Sinne von selbst wirken in politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, ob Kinder und Jugendliche unmittelbar individuell oder nur mittelbar bzw. global durch konkrete Sachlagen tangiert werden und wie schwer etwaige Eingriffe speziell in die Interessensphären dieses Personenkreises – und nicht allein für insgesamt betroffene Bürgerinnen und Bürger – wiegen.

So ist einerseits zu vermeiden, dass durch Art und Umfang der Beteiligung den Belangen von Kindern und Jugendlichen nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann, anderseits soll durch eine Zweck-Mittel-Relation aber auch gewährleistet werden, dass mit Blick auf aufzuwendende Ressourcen für einen Beteiligungsprozess kein unverhältnismäßiger Aufwand für solche Sachverhalte betrieben wird, denen Kinder und Jugendliche keine gesteigerte Bedeutung zumessen.

Absatz 3 Nummer 2 bezieht sich überwiegend auf die Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Ansprache in Abhängigkeit von ihren individuellen Fähigkeiten und sozialen Hintergründen. Beteiligung muss alle Kinder und Jugendlichen einbeziehen. Von elementarer Bedeutung ist daher, dass der Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten so inklusiv wie möglich gestaltet ist. Hierbei ist wichtig, dass die betreffenden Personen entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse unterschiedlicher Formen der Ansprache und des Zugangs bedürfen. Zu nennen sind hierbei insbesondere spezifische Belange aufgrund des Alters, des Bildungs- und Entwicklungsstandes, des Geschlechtes, der Herkunft, der sexuellen Identität, der unterschiedlichen Wertvorstellungen, der sozioökonomischen Situation, des rechtlichen Status sowie der gesundheitlichen Verfassung. Das umschließt auch die Notwendigkeit, Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mitzudenken.

Ziel jedes Beteiligungsprozesses muss es sein, eine möglichst breite Vertretung von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Daher formuliert Absatz 3 Nummer 3 im Einklang mit Nummer 2 das Erfordernis, dass die in Beteiligungsverfahren eingesetzten Methoden dem Entwicklungs- und Bildungsstand der Zielgruppe und den zu verhandelnden Themen und Inhalten entsprechen sollen. Die Methoden sollen so gewählt werden, dass sie nicht zur Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen beitragen oder diskriminieren. Sie sollen zuvorderst geeignet sein, Kinder und Jugendliche zum aktiven Handeln anzuregen. Ausdrücklich gilt es, Beteiligungsverfahren inklusiv auszugestalten und hinsichtlich möglicher Barrieren für die Teilhabe zu überprüfen und diese gegebenenfalls abzubauen. Es soll sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen, die sich beteiligen wollen, auch die Möglichkeit hierzu erhalten. Es bietet sich daher oftmals an, die Beteiligungsangebote an Räume oder Orte anzubinden, in/an denen sich Kinder und Jugendliche ohnehin bewegen, also lebensweltnah anzulegen. Die Vorschrift verdeutlicht zudem, dass es für eine angemessene Beteiligung auch erforderlich ist, dass das jeweilige Beteiligungsformat geeignet ist, den Themen und Inhalten, über die entschieden werden soll, auch hinreichend Rechnung zu tragen. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, dass etwaige Themen und Inhalte gegebenenfalls eine engere Begleitung von Kindern und Jugendlichen oder eine individuelle Ansprache bzw. dialogische Auseinandersetzung benötigen als andere, bei denen unter Umständen globalere, überindividuelle, anonyme oder verallgemeinernde Beteiligungsformen ohne tiefergehende Informations- und Beratungserfordernisse genügen.

Absatz 3 Nummer 4 benennt die Transparenz des Beteiligungsprozesses insgesamt als wichtiges Gebot. Es soll eine Kultur von Vertrauen und Transparenz bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens im Sinne einer Sichtbarkeit erreicht werden. Das heißt, es soll sichtbar werden, inwieweit die von den Kindern und Jugendlichen geäußerten Interessen und Belange im Verfahren Berücksichtigung gefunden haben, um Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass es lohnenswert ist, mitzuwirken und sich zu engagieren.

Wo Beteiligung angeboten wird, müssen Mitsprache, Mitwirkung oder Mitbestimmung möglich sein. Im Rahmen dessen sollen Kinder und Jugendliche erfahren, wie ihre Ansichten berücksichtigt werden und wie diese das Ergebnis von Prozessen beeinflussen können bzw. beeinflusst haben. Alle Beteiligten sollen daher von Anfang an alle Informationen erhalten, die für den Prozess von Relevanz sind. Entscheidend ist dabei insbesondere, dass von Anfang an Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung besteht und dass nachvollziehbar dargelegt wird, welche Regeln bzw. Bedingungen im Prozess gelten. Alle Beteiligten sollen daher zielgruppengerecht angesprochen und über den aktuellen Stand des Prozesses informiert werden. Für alle Beteiligten sollen die Ziele und Resultate erkennbar sein.
Um dies zu ermöglichen, soll unter denen, die am Beteiligungsprozess mitwirken, geklärt werden, welche Themen, Zielstellungen, Rahmenbedingungen, Kommunikations- und Entscheidungsspielräume, Zugangswege zu Politik und Verwaltung sowie welche jeweiligen Erwartungshaltungen bestehen. Klare Strukturen und Verfahren sowie ein hohes Maß an Verbindlichkeiten sind diesbezüglich hilfreiche Instrumente.

Absatz 4 Satz 1 nennt in Konkretisierung des Absatzes 2 Satz 1 beispielhaft und nicht abschließend geeignete Beteiligungsverfahren. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das im jeweiligen Einzelfall zu wählende Format nicht verallgemeinerungsfähig und u. a. stets abhängig von regionalen Gegebenheiten, den Themen und Inhalten, über die eine Entscheidung herbeigeführt werden soll, der individuellen oder allgemeinen Bedeutung des Sachverhaltes für kindliche und jugendliche Belange sowie den individuellen Fähigkeiten der Zielgruppe ist. Die Geeignetheit der Verfahren korreliert somit unmittelbar mit dem Erfordernis der Angemessenheit aus Absatz 1 Satz 1. Im Umkehrschluss kann die Beteiligung nur dann angemessen sein, wenn auch ein für die Umstände des Einzelfalls geeignetes Beteiligungsverfahren gewählt wurde.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nennt zunächst die Einbeziehung von Beteiligungsgremien als im Einzelfall geeignetes Beteiligungsverfahren. Solche Gremien sind insbesondere geeignet, wenn es um die globale oder allgemeine Meinungsbildung und -äußerung von Kindern und Jugendlichen in ihrer generellen Betroffenheit von kommunalen Entscheidungen geht. Im Sinne eines Fachgremiums hat die Einbeziehung überwiegend konsultativen Charakter. Aufgrund des kollektiven Charakters der Gremien ist zum Zwecke einer möglichst umfassenden Meinungsbildung idealweise eine paritätische Besetzung des Gremiums anzustreben. Unter Umständen kann es themenspezifisch, aber auch generell sinnvoll sein, bereits bestehende und etablierte Strukturen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits aktiv gestaltend beteiligen, in Beteiligungsprozesse einzubeziehen. Die Vorschrift nennt dabei beispielhaft Beiräte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (beispielsweise in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung), Vertretungen von Schülerinnen und Schülern, Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 benennt dialogische und erörternde Beteiligungsformen. Beteiligungsverfahren in diesem Format sind insbesondere dann geeignet, wenn mit der Zielgruppe themenspezifische Inhalte erörtert werden sollen, es sich also um einen dialogischen Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung handelt, verschiedene Sichtweisen aufgenommen und zwischen Zielgruppe und Politik bzw. Verwaltung argumentiert werden soll. Sie stellen das Gegenstück zur einseitigen Informationsgewinnung, wie beispielsweise durch Befragungen oder Umfragen, dar und unterscheiden sich auch insoweit von allgemeinen Meinungsbildungsprozessen in Beteiligungsgremien, als es auf die Sichtweisen einzelner Kinder und Jugendliche ankommt, die in einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess gehört und diskutiert werden sollen.

Unter Umständen kann es aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Ressourcensparsamkeit und der bereits vorhandenen Rahmenbedingungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sinnvoll sein, Kinder- und Jugendbeteiligung an bereits etablierte Bürgerbeteiligungsverfahren anzugliedern. Hier können Synergien geschaffen und an bereits geübte Verfahren angeknüpft werden. Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen ist bei der Ausgestaltung besonders zu berücksichtigen und das Verfahren unter Umständen dahingehend anzupassen.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 nennt zum einen Befragungen und Umfragen als weitere Beteiligungsverfahren. Diese sind insbesondere dann geeignet, wenn es demjenigen, von dem die Beteiligung ausgeht, lediglich um die bloße, einseitige Informationsgewinnung zum Zwecke der eigenen Meinungsbildung geht. Mit den Ergebnissen der Befragungen und Umfragen sowie deren Verwertung im Entscheidungsprozess ist transparent umzugehen. Soweit ein gemeinsamer Diskussions- oder Erörterungsprozess erforderlich ist, sind dialogische Beteiligungsformen vorzugswürdig. Die Informationsgewinnung kann diesen aber vorgelagert sein.
Die Vorschrift nennt zum anderen die Abstimmung als mögliches Beteiligungsverfahren. Sie ist insbesondere dann geeignet, wenn über konkrete, abschließende Alternativen zu entscheiden ist. Sie ist jedoch dann nicht geeignet, wenn darüber hinausgehende Alternativen bestehen, die auch dem tatsächlichen Interesse von Kindern und Jugendlichen entsprechen könnten und darüber das Erfordernis einer weitergehenden Erörterung besteht.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 nennt im Weiteren begleitete offene, insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate. Diese sind in vielschichtigen Ausgestaltungen möglich und können insbesondere spezifischen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Vor allem pädagogisch begleitete Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit können ein Forum für die kinder- und jugendspezifische Meinungsbildung in bestimmten Sozialräumen sein. Sie können zudem dabei unterstützen, Meinungen und Sichtweisen aus kindlicher oder jugendlicher Perspektive zu formulieren und an zuständige Stellen zu übermitteln oder bei den zuvor genannten Beteiligungsverfahren sowohl die Zielgruppe begleiten als auch Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Verwaltung bei der Umsetzung von Beteiligungserfordernissen beraten und unterstützen.

Absatz 4 Satz 2 nennt klarstellend die Möglichkeit digitaler Beteiligungsformen. Diese sind in vielschichtigen Ausgestaltungen möglich. Alle denkbaren analogen Formate sind auch digital möglich, soweit dies technisch umsetzbar ist und den jeweiligen Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Durch digitale Beteiligungsformen können ortsunabhängig und binnen kurzer Zeit zum einen mehr Kinder und Jugendliche erreicht werden und zum anderen möglicherweise auch jene, die ansonsten ihr Recht auf Beteiligung nicht wahrnehmen würden oder könnten. Sie sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche in ländlichen Räumen, in denen eine Beteiligung vor Ort oftmals nur schwer zu realisieren ist, zu erreichen. Sie sind damit ein wertvolles zusätzliches Instrument, um neue Beteiligungsmöglichkeiten zu erschließen und bestehende Formate zu erweitern.

Absatz 5 verpflichtet die benannten Gebietskörperschaften zur fortlaufenden Überprüfung ihrer eigens gewählten Beteiligungsverfahren auf deren Geeignetheit und Angemessenheit. Dies ist notwendig, um etwaigen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, aber auch, um die Wirksamkeit der eigenen Prozesse sicherzustellen. Nach Abschluss von Beteiligungsprozessen sollten diese sowohl hinsichtlich ihrer Ergebnisse als auch in Bezug auf das Verfahren und die strukturellen Rahmenbedingungen von Beteiligten und Betroffenen evaluiert werden.

Die Ergebnisse können zur Weiterentwicklung zukünftiger Beteiligungsprozesse genutzt werden. Beteiligung ist als erfahrungsoffener und lernender Prozess anzulegen. Beteiligungsprozesse sind daher so zu gestalten, dass im Prozess Anpassungen an die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen und die gewonnenen Erfahrungen möglich werden.

Absatz 6 stellt klar, dass die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen bei allen Bestrebungen zur Beteiligung besonders zu berücksichtigen sind. Bezüglich des Zugangs zur Mitwirkung bzw. der Vermeidung von Zugangshindernissen deckt sich dieses Erfordernis mit den Anforderungen an eine angemessene Beteiligung gemäß Absatz 3 Nummer 2. Hier sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um etwaige sprachliche Hemmnisse oder solche aufgrund körperlicher Einschränkungen zu überwinden. Darüber hinaus soll auch inhaltlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die genannten Personenkreise im Vergleich zur übrigen Zielgruppe mit weitergehenden Herausforderungen im Alltag umzugehen haben, die sich auch in Entscheidungen über Vorhaben und Planungen in ihren Sozialräumen und Lebenswelten widerspiegeln müssen.

Zu § 3

In Konkretisierung des § 2 Absatz 2 Satz 1 nennt Absatz 1 Satz 1 Beteiligungsgremien als spezifische Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Vorschrift beinhaltet – abhängig von der Gemeindeart – die Regelung, dass die benannten Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder sonstige Beteiligungsgremien zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen einrichten sollen.
Anders als § 2 Absatz 2 Satz 1 regelt die Vorschrift das Erfordernis der Einrichtung von Beiräten oder vergleichbaren Beteiligungsgremien nur für die Städte und amtsfreien Gemeinden. Bei diesen Gebietskörperschaften ist davon auszugehen, dass ein derartiges Gremium dazu beiträgt, dass die Belange von – durch gemeindliche Vorhaben betroffenen – Kindern und Jugendlichen eine wirkliche und signifikante Berücksichtigung bei den Entscheidungen in der Kommune erfahren. Die Landkreise und Ämter sind aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift explizit ausgenommen. Der Sinn und Zweck der Beteiligungsgremien besteht gerade darin, an Entscheidungen vor Ort mit Bezug zum eigenen Sozialraum zu partizipieren. Eine entsprechende organisatorische Ein- und Anbindung in bzw. an die Verwaltungsstrukturen sowie eine gewisse räumliche Nähe zum gesellschaftlichen Geschehen in der Verwaltungseinheit ist daher erforderlich. Dies ist insbesondere in den Flächenlandkreisen in Mecklenburg-Vorpommern gerade nicht gegeben. Auch amtsgebundene Gemeinden sollen im Rahmen ihrer gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung selbst darüber befinden können, ob ein Beteiligungsgremium für eine gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung als zielführendes Instrument erachtet wird. Aufgrund der Leistungsfähigkeit und Verwaltungsstrukturen sowie der oftmals geringen Größe und Einwohnerzahl amtsgebundener Gemeinden können andere Beteiligungsformate im Einzelfall vorzugswürdig sein. Die generelle Verpflichtung der Landkreise und amtsgebundenen Gemeinden zur Beteiligung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 bleibt daher bestehen. Ihnen bleibt unbenommen, die Bildung von Beteiligungsgremien zu unterstützen und diese in Meinungsbildungsprozesse einzubinden, soweit dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls sowie der regionalen Gegebenheiten als zielführend und geeignetes Beteiligungsformat erachtet wird.

Die Formulierung „sollen […] im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit“ wurde bewusst gewählt, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine Zieldefinition handelt. Die Letztentscheidung liegt bei der jeweiligen Kommune ausgehend von ihrer Leistungsfähigkeit. Das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist mithin nicht berührt. Die Vorschrift sieht in Absatz 1 Satz 2 darüber hinaus vor, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, Beteiligungsgremien, wie unter anderem Beiräte, Parlamente und Vertretungen, selbstorganisiert zu bilden. Die Verantwortung der Kommunen zur Einrichtung solcher Gremien bleibt davon unberührt. Dies beruht auf dem grundlegenden Verständnis von Beteiligung, dass diese ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Bildung der gegenständlichen Gremien durch die benannten Gebietskörperschaften ist mithin schon deshalb nicht zielführend, da die Möglichkeit besteht, dass diese mangels Beteiligungswillen nicht besetzt werden können oder es bei einer Besetzung lediglich zu einer Scheinbeteiligung kommt, wenn die Mitglieder des Gremiums kein aus sich selbst gewachsenes Interesse an einer Mitwirkung haben. Zweckmäßig ist daher, dass die genannten Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen gemäß Absatz 1 Satz 3 auf die Bildung solcher Gremien hinwirken und diese im Falle einer Bildung in die Abläufe der Vertretungsorgane einbinden und ihre Tätigkeit begleiten und unterstützen.
Die Mitglieder der Beteiligungsgremien können entweder unter Beteiligung der Zielgruppe benannt oder mittels Wahl durch die Zielgruppe bestimmt werden. Die Wahl durch die jeweilige gesellschaftliche Gruppe führt jedoch nicht zu einer gesamtdemokratischen Legitimation innerhalb der Kommune, da sich demokratische Legitimation innerhalb der Kommune auf alle Wahlberechtigten und nicht eine bestimmte Gruppe bezieht.

Der Verweis in Absatz 1 Satz 4 auf § 2 Absatz 6 bezweckt, dass auch im Rahmen der Meinungsbildung in Beteiligungsgremien die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind. Um auch diese spezifischen Sichtweisen bei der kollektiven Meinungsbildung und -äußerung abbilden zu können, sollte über das grundsätzliche Erfordernis einer möglichst paritätischen Besetzung der Beteiligungsgremien hinaus auf eine angemessene Vertretung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte und mit Behinderungen in diesen Gremien hingewirkt werden.

Absatz 2 formuliert aufgrund des konsultativen Charakters der Beteiligungsgremien ausdrücklich ein Anhörungsrecht von Vertretungen der Beteiligungsgremien, mithin deren Einbindung in Entscheidungen der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die jeweilige Anhörung kann dabei themenspezifisch und abhängig von der Bedeutung der Angelegenheit in den Vertretungsorganen selbst oder deren Ausschüssen erfolgen.
Die Gremien stellen grundsätzlich institutionelle Beteiligungsinstrumente dar, die der Informationsgewinnung für die kommunalen Organe dienen, damit diese die zielgruppenspezifischen Belange bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können. Sie sind dabei keine selbstständigen Kommunalorgane, sondern sollen grundsätzlich – rechtlich unverbindlich – bestimmte Interessen in die kommunale Willensbildung einbringen, sodass diese angemessen berücksichtigt werden. Dadurch können bedürfnisgerechtere Entscheidungen sichergestellt werden. Sie sind typischerweise nur beratend, vorbereitend und konsultativ ausgestaltet und treffen keine abschließenden Entscheidungen für die Gemeinde. In Beteiligungsgremien sind auch nicht zwingend gerade die konkret betroffenen Kinder und Jugendlichen als Mitglieder vertreten. Vielmehr dienen sie üblicherweise der Vertretung aller Kinder und Jugendlichen einer Kommune.

Insofern können Beteiligungsgremien auch von besonderem Nutzen sein, da deren Mitglieder aufgrund der ähnlichen Alters- und Lebenssituation gut in der Lage sein können, die Rechte betroffener Kinder und Jugendlicher und deren Interessen in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. Sie sind im Regelfall wie die Betroffenen ebenfalls Minderjährige. Daher sind sie grundsätzlich eher dazu in der Lage, für andere Kinder und Jugendliche zu sprechen und deren Ansichten in Entscheidungsfindungsprozesse in kommunalen Gremien einfließen zu lassen. Mitglieder von Beteiligungsgremien können daher dazu beitragen, Konflikte, die durch die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen in individuellen Rechten auftreten können, bereits im Vorfeld zu verhindern.

Absatz 3 sieht im Weiteren vor, dass den Beteiligungsgremien ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen des Vertretungsorgans der Gebietskörperschaft zusteht. Die gegenüber der Kommunalverfassung verpflichtende Einräumung dieser Rechte steht im Einklang mit der Zielsetzung dieses Gesetzes, Kindern und Jugendlichen die tatsächliche Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen über Planungen und Vorhaben in ihren Sozialräumen zu ermöglichen.
Die Vorschrift überlässt die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zur Bildung und Besetzung der Beteiligungsgremien der kommunalen Selbstorganisationshoheit, da diese weitergehenden Inhalte stark von den jeweiligen kommunalen Gegebenheiten geprägt sind. Die Vorschrift sieht darüber hinaus vor, dass weitergehende Aufgaben der Gremien in den Hauptsatzungen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu regeln sind.

Zu § 4

Im Sinne einer umfassenden Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern ist es gleichermaßen erforderlich, dass Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen der Landesregierung eingeräumt wird.

Absatz 1 Satz 1 formuliert daher im Einklang mit § 2 Absatz 2 Satz 1 das Erfordernis, dass der betreffende Personenkreis auch bei Planungen und Vorhaben des Landes, die kinder- und jugendspezifische Belange berühren, in angemessener Weise beteiligt wird. Der Zeitpunkt der Beteiligung ist so zu wählen, dass für Kinder und Jugendliche noch die Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme besteht. Aufgrund des konsultativen Charakters von Beteiligungsprozessen kann die Verbandsanhörung gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II oder – soweit eine solche nicht vorgesehen ist – die Ressortanhörung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II einen geeigneten Zeitpunkt darstellen.

Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind daher gemäß Absatz 1 Satz 2 im Vorfeld von Entscheidungen durch das jeweils zuständige Ressort dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Interessen und Belangen zu betreffen. Die Betroffenheit kann sich dabei sowohl unmittelbar als auch mittelbar darstellen. Dies gilt insbesondere vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Vorhaben, die die Belange von Kindern und Jugendlichen unmittelbar oder mittelbar betreffen können.

Das Ergebnis der Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist zu dokumentieren. Der Verweis in Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Anforderungen an die Beteiligung selbst und die entsprechenden Verfahren gleichermaßen auf Landesebene gelten. Bezüglich der Erfordernisse des Absatzes 1 wird im Weiteren auf die Erwägungen zu § 2 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 sieht daher vor, dass durch das Land – vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel – eine Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung implementiert und gefördert sowie mit der Entwicklung geeigneter Beteiligungsverfahren und der Durchführung von Beteiligungsprozessen im Rahmen der Planungen und Vorhaben des Landes betraut wird. Diese soll die Beteiligungsprozesse koordinieren, begleiten und auswerten.
Der mit der Aufgabe betraute Träger der Geschäftsstelle muss dabei geeignet sein, die Anforderungen nach dieser Vorschrift zu erfüllen. Dabei soll er – idealweise aufgrund vertiefter Erfahrungen in der Kinder- und Jugendbeteiligung – befähigt sein, die Umsetzung von Beteiligungsprozessen für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen und dabei die Interessen von Kindern und Jugendlichen einzelfallbezogen im Zusammenhang mit den gegenständlichen Planungen und Vorhaben zu vertreten.
Vorzugsweise ist die Besetzung der Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung so zu wählen, dass nicht nur die sich aus den Beteiligungsprozessen ergebende Verwaltungstätigkeit abgesichert wird, sondern auch die (pädagogische) Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei den Beteiligungsprozessen sowie deren Vorbereitung und die Entwicklung der Beteiligungsverfahren nach dieser Vorschrift ermöglicht werden.

Absatz 2 Satz 2 gibt vor, welche Organisationen dabei in die jeweiligen Beteiligungsprozesse einzubinden sind. Bedeutsam ist dabei zuvorderst, dass gerade nicht die Organisationen selbst, mithin ihre Entscheidungsträgerinnen und -träger, beteiligt werden, sondern ihre Mitglieder, die der relevanten Altersgruppe zuzuordnen sind. Ziel ist es, eine besonders breite Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen sowie eine gewisse Vielfalt im Bereich kinder- und jugendspezifischer Themen zu gewährleisten. Dabei sollen insbesondere Synergien zwischen den bereits vorhandenen Strukturen geschaffen werden. So sollen durch die im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertretenen Landesjugendverbände und angebundenen Stadt- bzw. Kreisjugendringe sowie die Sportjugend M-V im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern zum einen die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Verbandsstrukturen abgebildet werden, zum anderen sind die genannten Organisationen bereits Interessenvertretung von rund 220 000 jungen Menschen. Die spezifischen Interessen von Schülerinnen und Schülern soll durch die Einbeziehung des Landesschülerrats gemäß § 91 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgebildet werden. Um gleichermaßen regional geprägte Belange junger Menschen abbilden zu können, sollen darüber hinaus die kommunalen Beteiligungsgremien gemäß § 3 in den Beteiligungsprozess eingebunden werden.

Absatz 2 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass weitere Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres beteiligt werden, um die Einbeziehung etwaiger, darüber hinaus gehender kinder- und jugendspezifischer Themenfelder zu gewährleisten.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Beteiligungsprozesses die tatsächliche Möglichkeit der Stellungnahme zu den betreffenden Planungen und Vorhaben einräumt. Das Ergebnis des jeweils gewählten Beteiligungsverfahrens soll dabei das geäußerte Meinungsbild der Kinder und Jugendlichen widerspiegeln. Eine Aufbereitung der Ergebnisse soll parteipolitische oder Verbandsinteressen möglichst unberücksichtigt lassen. Die Stellungnahmen können dabei konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung von Rechtsvorschriften und sonstige Handlungsempfehlungen enthalten.

Im Rahmen der Auswertung der jeweiligen Beteiligungsprozesse kann die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung im Land gemäß Absatz 3 Satz 2 im Zusammenhang mit Vorhaben, die die Belange der Zielgruppe tangieren können, der Landesregierung darüber hinaus Empfehlungen aussprechen, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern.

Absatz 3 Satz 3 verpflichtet die jeweils betroffenen Ressorts, diese Stellungnahmen und Empfehlungen in der Folge auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Im Sinne der Transparenz des Beteiligungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 ist die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren zum Umgang mit den Stellungnahmen und Empfehlungen zu unterrichten. Sie ist gehalten, diese Informationen den beteiligten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5

Die Vorschrift des Absatzes 1 dient dazu, die Bedeutung von Beteiligungsprojekten und -strukturen für eine nachhaltige Beteiligungskultur auf überregionaler und kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern zu manifestieren.
An den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiert, sollen durch regional und überregional eingebundene Vorhaben die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Gesellschaft gestärkt und ihnen eine Teilhabe an sozialen, gesellschaftlichen und politischen, insbesondere demokratischen, Prozessen ermöglicht und ihre eigenverantwortliche Mitbestimmung und Mitgestaltung gefördert werden.
Strukturen, Netzwerke und Projekte insbesondere der Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung sind dabei eng mit dem Erfordernis der politischen und gesellschaftlichen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene (vgl. §§ 2 und 3) verbunden. Die Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen sowie Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Politik und Verwaltung in den betreffenden Gebietskörperschaften bei der Etablierung kommunaler Beteiligungsprozesse und -verfahren ist essenziell für eine nachhaltige und wirksame Partizipation in den Sozialräumen von Kindern und Jugendlichen.
Im Zusammenhang mit dem Auftrag, mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, sieht Ziffer 365 des Koalitionsvertrages 2021 bis 2026 diesbezüglich vor, die Unterstützung für das Projekt „Beteiligungsnetzwerk M-V“ fortzuführen.
Das Projekt „Beteiligungsnetzwerk M-V“ des Landesjugendringes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird – als Nachfolgeprojekt der Beteiligungskampagne und der Beteiligungswerkstatt – seit 2001 durchgängig vom Land gefördert. Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage der Richtlinie „Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern“.

Es besteht in seiner konzeptionellen Ausrichtung aus einer übergeordneten Landeskoordinierung für die Netzwerkarbeit sowie für den Bereich der digitalen Jugendbeteiligung sowie aus regionalen Moderatorinnen und Moderatoren, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort unterstützen.
Das Projekt berät und unterstützt junge Menschen, Fachkräfte sowie Entscheidungsträgerinnen und -träger bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsprozessen sowie von Projekten zur Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung, vernetzt überregionale und regionale Fachkräfte und Institutionen und initiiert Fortbildungen und Fachveranstaltungen zur Schaffung und Entwicklung einer nachhaltigen Partizipationskultur. Es bietet zudem eine Plattform, um Politik, Verwaltung, Vereine und Verbände sowie Initiativen und Bildungseinrichtungen zu vernetzen. Dies dient auch der Bündelung von Ressourcen, um mehr und bessere Beteiligungsangebote zu entwickeln und nachhaltige Wirkung insbesondere durch Vernetzungstreffen, Fortbildungen und Veranstaltungen in der Fläche zu erreichen. Zum Zwecke des schrittweisen Ausbaus des Netzwerkes auf alle Landkreise stellt das Land im Jahr 2023 über die regulären Haushaltsmittel hinaus zusätzliche Mittel zur Verfügung. Mit Blick auf die erforderliche Verstetigung und den bedarfsgerechten Ausbau dieser Strukturen sollen auch in Zukunft Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung gestellt werden.
Das „Beteiligungsnetzwerk M-V“ ist aktuell das wirkungsvollste Instrument, die kommunale Ebene bei den Erfordernissen der Kinder- und Jugendbeteiligung zu unterstützen.
Auch das institutionell durch das Land geförderte Zentrum für Praxis und Theorie in der Kinder- und Jugendhilfe – Schabernack e. V. – ist als zuständige Akademie für Kinder- und Jugendparlamente in Mecklenburg-Vorpommern ein wichtiger Partner. Das Projekt unterbreitet Qualifizierungsangebote zur politischen Bildung für junge (angehende) Parlamentarierinnen und Parlamentarier, deren Begleitpersonen und politisch Verantwortliche. Bis Ende 2024 stehen für dieses Projekt jährlich Bundesmittel aus der „Jugendstrategie der Bundesregierung“ zur Verfügung. Eine Aufrechterhaltung dieses Angebots ist für die Schaffung einer nachhaltigen Beteiligungskultur im Land bedeutsam. Auch der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften sowie von verantwortlichen und umsetzenden Personen in Politik und Verwaltung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Qualifizierung stellt sicher, dass alle in Beteiligungsprozesse involvierten Personen über die erforderlichen Kompetenzen für die Gestaltung von Beteiligungsprozessen verfügen. Personelle Kompetenzen, wie beispielsweise in Bezug auf Methoden zur Beteiligung der jeweiligen Zielgruppe, kommunikative Kompetenzen, wie die Fähigkeit, andere zu motivieren, Konfliktfähigkeit, Empathie und Innovationsfähigkeit in Bezug auf sich ändernde Zielgruppen und Bedürfnisse sowie sachbezogene Kompetenzen für die Gestaltung von Beteiligungsprozessen sind dabei wesentliche Elemente. Fort- und Weiterbildungen unterstützen zudem dabei, sich mit dem Beteiligungsgeschehen auseinander zu setzen, eine beteiligungsfördernde Haltung zu entwickeln, Beteiligungsmethoden kennenzulernen sowie Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht Beteiligungs- und Demokratiekompetenzen zu vermitteln.
Darüber hinaus werden ausgehend von den Anforderungen dieses Gesetzes an die Gemeinden und Gemeindeverbände die Bedarfsentwicklung fortlaufend zu beobachten und entsprechend unterstützende Angebote zu prüfen sein.
Ziel muss es stets sein, durch entsprechende regionale und überregionale Angebote

- die Einbindung der Kommunen in Beteiligungsstrukturen sowie die Beratung und Koordinierung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten, um vor Ort Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu implementieren,
- die Kommunen bei der Etablierung von Projekten und Strukturen zu unterstützen,
- die politische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, um diesen ihre Rechte und Mitgestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen und sie durch die Vermittlung von Kenntnissen über demokratische Prozesse zur politischen Mitwirkung zu befähigen sowie

- Fort- und Weiterbildungen von (sozialpädagogisch tätigen) Fachkräften zu ermöglichen, um themenspezifische Kenntnisse für die Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Breite zu vermitteln und diese Personen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf kommunaler Ebene zu befähigen.

Aufgrund dieser im Einzelnen auszugestaltenden Anforderungen an die Förderung von Beteiligungsstrukturen und -projekten, die den gesellschaftlichen Entwicklungen und den Bedarfen auf kommunaler Ebene Rechnung tragen, sieht Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung des für Jugend zuständigen Ministeriums vor. Die Fachexpertise sowie die enge Kooperation des Ressorts mit öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen es, konkrete Förderbedarfe zu ermitteln und in der Folge flexibel durch Rechtsverordnung zu manifestieren.

Zu § 6

Die Vorschrift dient der landesrechtlichen Ausgestaltung des § 9a SGB VIII. Letzterer formuliert als Ergebnis des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes das neue bundesrechtliche Erfordernis, in den Bundesländern eine ombudschaftliche Beratungsstruktur vorzuhalten.
§ 9a SGB VIII sieht lediglich vor, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können müssen. Im Übrigen sind die Länder frei in der Gestaltung der jeweils zu schaffenden Beratungsstrukturen auf Landesebene. Das Nähere soll gemäß § 9a Satz 4 SGB VIII durch Landesrecht geregelt werden.
Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der ombudschaftlichen Beratung und der dieser zugrundeliegenden partizipativen Elemente ist die landesgesetzliche Ausgestaltung des beschriebenen Strukturaufbaus wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes.

Absatz 1 formuliert daher zunächst den allgemeinen Grundsatz, dass das Land ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen fördert. Grundlage für die konkrete Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesrahmenkonzept zum schrittweisen Auf- und Ausbau ombudschaftlicher Beratungsstrukturen.
Danach soll im Jahr 2023 zunächst eine zentrale Fachstelle eingerichtet werden, die als landesweite Anlaufstelle und fachpolitische Interessenvertretung für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe fungiert. Die Fachstelle wirkt darauf hin, dass dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudschaftlicher Beratung und Unterstützung entsprochen wird. Da es für Mecklenburg-Vorpommern noch keine Erfahrungswerte im Hinblick auf die Inanspruchnahme, Ausgestaltung und Wirksamkeit ombudschaftlicher Beratung gibt, soll die Implementierung der zentralen Fachstelle fachlich und wissenschaftlich begleitet werden. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluation ist vorgesehen, dass der zentralen Fachstelle ein Verbund aus bis zu zwei regional tätigen Ombudsstellen angeschlossen wird. Dabei sollen die Landesteile Mecklenburg und Vorpommern gleichermaßen berücksichtigt werden. Maßgeblich für den Ausbau ombudschaftlicher Beratung ist der tatsächliche Bedarf.

In Ausgestaltung des § 9a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII konkretisiert Absatz 2 die wesentlichen Ziele der ombudschaftlichen Beratung. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass diese nicht als bloße Beschwerdestelle für junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fungiert, sondern idealerweise gemeinsam mit ihnen eine einvernehmliche Lösung sowie ein gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Problemlagen und Handlungsmöglichkeiten herbeigeführt wird. Ziel ist es, strukturelle Machtasymmetrien auszugleichen und faire Entscheidungen im Sinne der individuellen Rechte und Rechtsansprüche junger Menschen und ihre Familien herbeizuführen. Durch fachliche Rückkopplung in das Hilfesystem soll zudem die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich gestärkt werden.

Absatz 3 gibt die Mindestanforderungen vor, die Träger von Ombudsstellen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erfüllen müssen.

Absatz 3 Nummer 1 nimmt Bezug auf fachliche Standards der ombudschaftlichen Beratung. Die Ombudsstellen legen ihrer beratenden Tätigkeit die Qualitätsstandards zugrunde, die im Rahmen des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ entwickelt wurden.

Absatz 3 Nummer 2 sieht vor, dass die in der ombudschaftlichen Beratung tätigen Personen eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung aufweisen müssen. Die Aufgaben von Ombudsstellen werden in fachlicher Hinsicht von haupt- und ehrenamtlichen Personen wahrgenommen, die über eine sozialpädagogische, sozialwissenschaftliche, psychosoziale oder juristische Ausbildung verfügen sowie Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe nachweisen können sollten. Eine multiprofessionelle Zusammensetzung von Teams zur Bündelung von einschlägigem Fachwissen und zur Bearbeitung der Themenvielfalt ist anzustreben.
In persönlicher Hinsicht sollen die in den Ombudsstellen tätigen Personen ein Interesse an der Kommunikation mit jungen Menschen und ihren Familien haben. Ihr Verhalten gegenüber verschiedenen kulturellen Einflüssen oder Überzeugungen ist wertneutral. Personen, die Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen haben (vgl. § 72a Absatz 1 SGB VIII), dürfen nicht eingesetzt werden. Die Träger von Ombudsstellen haben sich von den beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eine ombudschaftliche Beratung sollte auch dann nicht erfolgen, wenn die tätigen Personen zu dem jungen Menschen, dessen Angehörigen oder zu dem öffentlichen oder freien Jugendhilfeträger, auf den sich das Anliegen bezieht, private oder berufliche Beziehungen unterhält. Die in der Fachstelle und in den Ombudsstellen tätigen Personen sind zudem zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit zu verpflichten.

Absatz 3 Nummer 3 formuliert die fortlaufende Qualifizierung für die in der Ombudsstelle beratend tätigen Personen als weitere Voraussetzung. Die Qualität ombudschaftlicher Beratung und Reflexion soll durch kontinuierliche Maßnahmen der Qualifikation, Supervision, kollegialen Beratung etc. gewährleistet werden. Zu diesem Zweck haben die Träger der Ombudsstellen dafür zu sorgen, dass ihre Fachkräfte regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Absatz 3 Nummer 4 sieht den niedrigschwelligen und barrierefreien Zugang zur ombudschaftlichen Beratung vor. Die Erfordernisse beziehen sich dabei auf alle Elemente der Erreichbarkeit der Ombudsstelle. Dies gilt sowohl für die persönliche oder kontaktlose Kontaktaufnahme, die Formen der Ansprache und der Information als auch für die Berücksichtigung etwaiger körperlicher oder sprachlicher Hemmnisse.

Aus den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 4 geht zunächst hervor, dass die Träger von Ombudsstellen durch das Land ausgewählt und in der Folge mit der Aufgabe betraut werden. Eine entsprechende Auswahl soll mittels Interessenbekundungsverfahren erfolgen. Betraut werden können dabei nur solche Träger, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen sowie inhaltlich und fachlich den gesellschaftlichen Ansprüchen an Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratieverständnis und Gewaltfreiheit im Sinne des Grundgesetzes genügen.

Die Tätigkeit der Ombudsstellen wird gemäß Absatz 5 durch einen Fachbeirat fortlaufend begleitet und evaluiert. Entsprechende Ergebnisse haben Auswirkungen auf die Betrauung des Trägers. Um daher unter Umständen flexibel auf etwaig notwendige Trägerwechsel reagieren zu können, soll die Betrauung gemäß Absatz 4 Satz 3 jeweils für längstens fünf Jahre erfolgen.

Absatz 5 sieht die Einrichtung eines begleitenden Fachbeirates vor. Dieser soll die Förderung der landesweiten Akzeptanz, Unabhängigkeit und Weiterentwicklung im Aufgabenfeld gewährleisten. Der Beirat berät und unterstützt die Ombudsstellen bei ihrer Errichtung und weiteren Tätigkeit. Er wacht über die Unabhängigkeit der ombudschaftlichen Beratung und thematisiert generelle Widerstände, die sich gegen die Ombudsstellen richten. Im Rahmen seiner Tätigkeit wirkt er auf die Entwicklung einer gelingenden partizipativen Beteiligungs- und Beschwerdekultur hin und begleitet die konzeptionelle Weiterentwicklung im Aufgabenfeld. Er unterstützt die Tätigkeit der Fachstelle sowie der Ombudsstellen, beobachtet die Bedarfsentwicklung im Land und leitet daraus etwaige Handlungserfordernisse ab. Dem Fachbeirat sollen sachverständige Personen aus Wissenschaft, Praxis, Selbstvertretungen, Verbänden sowie junge Menschen angehören. Das für Jugend zuständige Ministerium begleitet die Beiratssitzungen und unterstützt die Arbeit der Ombudsstellen. Näheres zur Zusammensetzung und Arbeit des Beirates wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Aufgrund der im Einzelnen auszugestaltenden Anforderungen an die Ausgestaltung und die Förderung von ombudschaftlichen Strukturen, die den Bedarfsentwicklungen im Land Rechnung tragen sollen, sieht Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung des für Jugend zuständigen Ministeriums vor. Die Fachexpertise sowie die enge Kooperation des Ressorts mit öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht es, konkrete Erfordernisse des Ausbaus ombudschaftlicher Beratungsstrukturen sowie der damit einhergehenden Förderung zu ermitteln und in der Folge flexibel durch Rechtsverordnung zu manifestieren.
Die etwaige weitere Ausgestaltung der Ombudsstellen sowie ombudschaftlicher Beratungsstrukturen im Land durch Rechtsverordnung kann es dabei – insbesondere aufgrund des besonderen Adressatenkreises von Ombudsstellen – unter Umständen auch erforderlich machen, Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu schaffen, sodass eine entsprechende Verordnungsermächtigung als zielführend und notwendig erachtet wird.

Zu § 7

Die Vorschrift formuliert den Datenschutz betreffende Anforderungen bei der Umsetzung dieses Gesetzes und benennt entsprechend datenschutzrechtlich Verantwortliche.
Darüber hinaus sieht die Vorschrift vor, dass die durch das Gesetz mit Aufgaben betrauten Stellen personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder zum Grad einer Behinderung verarbeiten dürfen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.